Zeitschrift: Neues helvetisches Tagblatt

Herausgeber: Escher; Usteri

Band: 1 (1799)

Rubrik: Gesezgebung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 07.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Neues helvetisches Tagblatt.

(Fortsetzung des schweizerischen Republikaners)

Herausgegeben von Escher und Usteri Mitgl. der gesetzgeb. Räthe.

Band I. N. LXXXII. Bern, 2. Herbstm. 1799. (16. Fruktid. VII.)

Gesezgebung.

Grosser Rath, 26. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über den constitutionellen Austritt der Verwaltuagskammern f. d. Jahr 1799.)

6. Diese Zedelchen werden dann zusammengerollt in einen von oben noch innen mit Fransen versehenen ledernen Sack geworfen, den der Oberschreiber halten wird, und dann zieht jedes Mitglied nach alphabetischer Ordnung das Loos, welches der ganzen Versammlung vorgewiesen wird.

7. Gleich darauf ziehen die Suppleanten auf die nämliche in den vorigen Artikeln vorgeschriebene Art das Loos.

8. Jeder muß selbst persönlich das Loos ziehen, uod kann Niemanden für sich bevollmächtigen.

9. Für ein Mitglied, welches nicht erschienen, zieht dasjenige, welches unmittelbar vor ihm gezogen; und hätte das abwesende das erste Loos ziehen sollen, so zieht das ihm unmittelbar folgende für dasselbe.

10. Diejenige Mitglieder, welche ihre Stellen nicht angenommen, oder deren Stellen sonst erlediget worden, werden unter die Zahl der auszutretenden Mitglieder gerechnet.

11. Es wird über die ganze Verhandlung ein Protokoll aufgenommen, dem Regierungsstatthalter eine Abschrift mitgetheilt, und von demselben die Namen der ausgetretenen Mitglieder dem Vollziehungsdirektorium einberichtet.

Die 3 ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§. 4. Escher fodert, daß der Tag dieses Austritts bestimmt genannt werde.

Anderwerth: Wir wissen noch nicht, wenn die Urversammlungen und Wahlversammlungen ihre Organisation erhalten werden, und können also auch nicht bestimmen, wenn sie statt haben sollen, und da es gut ist, wenn alle Gewalten doch am gleichen Tag sich erneuern, so fodere ich Beibehaltung des §. ohne Abänderung.

Zimmermann: Der Tag des Austritts des Senats ist schon auf den 22. September bestimmt, und kann also auch hier leicht bestimmt werden.

Escher beharrt, weil auf jeden Fall die Gewalten in den Tag- und Nachtgleichen erneuert werden müßen, und wenn auch schon die erforderlichen organischen Gesetze noch nicht vorhanden wären, denn sonst könnte durch Aufschub in diesen Gesetzen die Ausübung der Volkssouveränität gehindert werden.

Anderwerth: Meine Gegner verwechsein verschiedne Gegenstände: das Loosziehen und der Austritt der ausgeloosten Mitglieder: diese Epochen können verschieden seyn, es ist daher einzig nothwendig zu bestimmen, daß der Austritt den 22. Sept. haben müsse.

Zimmermann vereinigt sich mit diesem Antrag, welcher angenommen wird.

Die folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

Herzog v. Eff. will die Mitglieder nicht dem Alphabeth nach, das Loos über den Austritt ziehen lassen; welcher das erste Loos zieht, hat 4 gegen 1 wider sich, der zweite aber nur 3 gegen 1 u. s. w. also ist eine Ungleichheit vorhanden, die nicht durch das Alphabeth, sondern durch das Loos entschieden werden muß.

Escher: Herzog scheint noch nicht weit in der Möglichkeitsberechnung gekommen zu seyn, denn wenn in einer Lotterie unter 5 Zedeln einer gut ist, so hat der lezt herausgezogene so gut 4 gegen 1 wider sich, wie der erste; ich fodere also, daß der Beschluß unabgeändert beibehalten werde.

Koch stimmt Herzog bei, weil wenigstens dem Schein nach nicht völlige Gleichheit statt hat, und daher Herzogs Gedanke schon beim Direktorialaustritt statt hatte.

Anderwerth stimmt Eschern bei, weil sonst beim ersten Loosziehen dasselbe doch dem Alphabeth nach geschehen muß.

Escher: Wenn mir meine Gegner etwas vorschlagen können, wobei man die Rangordnung im ersten Loosziehen auch durch das Loos bestimmen

ann, so will ich ihnen beistimmen; da aber doch einmal dem Alter, oder Alphabeth, oder einer andern Ordnung nach das Loos gezogen werden muß, so beharre ich auf der Verwerfung des Antrags.

Herzog v. Eff. beharret nochmals auf seinem Antrag, welcher angenommen wird.

Graf, im Namen der Militärkommission, legt ein Gutachten vor, über eine neue Organisation der stehenden helvetischen Truppen, die auf drei Halbbrigaden vermehrt werden sollten.

Herzog v. Eff. fodert, daß das Gutachten, zu sorgfaltiger Erdaurung, für zwei Tage auf dem Kanzleitisch liegen bleibe.

Koch ist gleicher Meinung, und glaubt, diese Sorgfalt sey um so nothwendiger, da uns die Militarkommission alle Augenblicke neue Organisationen für unser stehendes Militär vorschlägt, und, wenn man Verwirrung verhüten will, man hierbei etwas bedächtlicher zu Werke gehen muß.

Rüce: Freilich haben wir heute so, morgens anders gehandelt, und daher ist es nothwendig, endlich einmal sorgfältig zu Werke zu gehen; doch ist der Hauptfehler der, daß man nie an den Krieg glaubte, und sich daher zu spät vorbereitete. Indessen begehre ich, daß der Rapport nicht länger als bestimmt wird, liegen bleibe, denn sonst läuft die Commission Gefahr, für Verräther angesehen zu werden, indem ihr vorgeworfen wird, sie halte die militärische Organisation auf, wenn sie nicht sogleich jeder Aenderung, wobei man wieder das Vergnügen hat, neue Offiziers ꝛc. zu ernennen, zu entsprechen anräth.

Das Gutachten wird für 2 Tage auf den Kanzleitisch gelegt.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und §§weise in Berathung genommen;

An den Senat.

Der grosse Rath in Fortsetzung der Berathung über den Austritt der richterlichen Gewalten, hat, gemäß den Artikeln 98, 99 und 100 der Const., für die Kantonsgerichte folgende Art des Austrittes für das Jahr 1799 nach erklärter Dringlichkeit beschlossen:

1. Es treten in diesem Jahr aus jedem Kantonsgericht 2 Richter und 2 Suppleanten aus.

2. Der Austritt wird durch das Loos bestimmt.

3. Das Loos wird am nemlichen Tag gezogen, an welchem im obern Gerichtshof das nemliche geschieht, in Gegenwart des Regierungsstatthalters.

4. Der Austritt selbst aber erfolgt erst am 22. Herbstmonat.

5. Das Loos geschieht durch gleich grosse Zettel, wovon der Regierungsstatthalter, in Gegenwart des ganzen Tribunals, 2 mit den Worten: „bleibendes Mitglied," und 2 mit den Worten: „austretendes Mitglied," bezeichnet.

6. Diese Zettel werden dann zusammengewikelt in einen von oben nach innen mit Fransen versehenen ledernen Sack geworfen, den der Gerichtschreiber halten wird, und dann zieht jeder Richter nach alphabetischer Ordnung das Loos, welches dem ganzen Tribunal vorgewiesen wird.

7. Gleich darauf ziehen die Suppleanten auf die nemliche, in den beidvorigen Artikeln vorgeschriebene Art das Loos.

8. Beides geschieht in öffentlicher Sitzung, die den Mitgliedern 10 Tage vorher angezeigt werden muß.

9. Jeder muß selbst persönlich das Loos ziehen, und kann niemand für sich bevollmächtigen.

10. Für ein Mitglied, welches nicht erscheint, zieht dasjenige, welches unmittelbar vor ihm gezogen hat, und hätte das abwesende das erste Loos ziehen sollen, so zieht das ihm unmittelbar folgende für dasselbe.

11. Diejenige Mitglieder, welche ihre Stellen nicht angenommen, oder deren Stellen sonst erledigt worden, werden unter die Zahl der austretenden Mitglieder gerechnet.

12. Es wird über die ganze Verhandlung ein Protokoll aufgenommen, dem Regierungsstatthalter eine Abschrift mitgetheilt, und von demselben die Namen der austretenden Mitglieder dem Vollziehungsdirektorium einberichtet.

Die 5 ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 6. Koch: Hier ist die gleiche Aenderung die beim vorherigen Beschluß angenommen wurde nothwendig, nemlich in Rüksicht eines Vorloses zur Bestimmung der Rangorduung, die beim eigentlichen Loos statt haben soll. Die Zusatz wird angenommen.

Die 4 folgenden §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 1. Rüce fodert Zurükweisung dieses § an die Commission, welche mit einem ähnlichen Gegenstand auf Anderwerths Antrag hin beauftragt wurde.

Koch: Nur eine abgesonderte Frage ist der Commission zugewiesen worden, und also kann dieser § ohne Schwierigkeit angenommen werden.

Rüce zieht seinen Antrag zurük, und der § wird mit den folgenden ohne Abanderung angenommen.

Folgendes Gutachten wird zum zweitenmal verlesen und in Berathung genommen.

An den Senat.

In Erwägung, daß der 102. Artikel der Consti-

tution die Dauer des Distriktrichteramtes nicht länger als auf 6 Jahre festsezt;

In Erwägung, daß dieser Artikel nicht beobachtet werden könnte, wenn nur 1 Mitglied jährlich austreten würde, weil deren 9 an der Zahl sind;

hat der grosse Rath nach erklärter Dringlichkeit

beschlossen:

1. In den 3 ersten Jahren trittet alle Jahr 1 Mitglied, in den darauf folgenden 3 Jahren aber jährlich 2 Mitglieder aus dem Distriktsgericht aus; nach Verlauf von 6 Jahren fängt es wieder von vornen auf die nemliche Art an.

2. Der Austritt geschieht durch das Loos, in Gegenwart des Distriktstatthalters, und in öffentlicher Sitzung.

3. Es geschieht am nemlichen Tag, an welchem das Loos für das Kantonsgericht gezogen wird, und der Tag wird 10 Tage vorher jedem Mitglied angezeigt.

4. Der Austritt selbst aber erfolgt erst am 22. Herbstmonat.

5. Das Loos geschieht durch gleich grosse Zettelchen, wovon der Distriktsstatthalter in den 3 ersten Jahren 8 mit den Worten: „bleibendes Mitglied," und 1 mit den Worten: „austretendes Mitglied," bezeichnet.

6. Diese Zettelchen werden dann zusammengewikelt in einen von oben nach innen mit Frausen versehenen ledernen Sak geworfen, den der Gerichtschreiber halten wird, und dann zieht jeder Richter nach alphabetischer Ordnung das Loos welches der ganzen Versammlung gezeigt wird.

7. Jedes Mitglied muß selbst persönlich erscheinen, und kann niemand für sich bevollmächtigen.

8. Für ein Mitglied, das nicht erscheint, zieht dasjenige, welches unmittelbar vor ihm gezogen; hätte das ausbleibende Mitglied das erste Loos ziehen sollen, so zieht das ihm unmittelbar folgende für dasselbe.

9. Dasjenige Mitglied, welches seine Stelle nicht angenommen, oder dessen Stelle erst erledigt worden ist, wird unter die Zahl der auszutretenden Mitglieder gerechnet.

10. Es wird über die ganze Verhandlung ein Protokoll aufgenommen, und von dem Distriktsstatthalter unterschrieben, welcher sogleich dem Regierungsstatthalter davon Anzeige ertheilen wird.

11. Der Regierungsstatthalter wird die darüber erhaltne Verzeichnisse und Anzeigen dem Vollziehungsdirektorium mittheilen.

Koch: In der Begeisterung, in welcher unsre Verfassung entworfen wurde, schlich sich in den 102. § derselben ein Widerspruch ein: sie sagt nemlich, die Distriktsrichter sollen nur 6 Jahre an ihrer Stelle bleiben, aber alle Jahr soll nur einer von ihnen austreten; also muß das Gesez auf irgend eine Art diesen Wiederspruch heben, und soll ihn so heben, wie es für die Republik am vortheilhaftesten ist; da nun bei einem Richter Kenntniß der Gesetze, Formen u. s. w. wesentlich nothwendig ist, so ist es gut, wenn dieselben etwas länger auf ihrer Stelle bleiben, damit immer genug geübte Richter da seyn; daher trage ich darauf an, daß diese Richter 9 Jahre im Gericht bleiben, und also alle Jahr nur einer derselben austrete, wie es die Constitution vorschreibt.

Anderwerth: Die Commission sah freilich diesen Widerspruch; übrigens bin ich Kochs Meinung; doch könnte man dabei stehen bleiben, ohne etwas weiters zu bestimmen, daß dieses Jahr ein Mitglied austrete, weil wahrscheinlich innert 6 Jahren die Constitution verbessert werden wird, und also jezt keine Erläuterung derselben nothwendig ist.

Secretan unterstüzt das Gutachten, weil es nothwendig ist, in den Erwägungsgründen den Widerspruch zu heben, und ohne der Constitution zu nahe zu treten, diese Erläuterung gegeben werden kann: denn wenn 2 austreten, so tritt auch einer aus, wie es die Constitution verlangt.

Jomini ist Secretans Meinung. Koch: Wenn die Richter 9 Jahre bleiben, so sind sie auf 6 Jahre Richter gewesen: Secretans Vorschlag ist also nicht constitutionsgemäßer als der meinige; er beharret also auf Anderwerths Meinung, welche angenommen wird.

Die Fortsetzung des Gutachtens über die Urversammlungen wird in Berathung genommen.

§§ 27 bis 46 werden ohne Einwendung angenommen.

§ 47. Legler: Ich danke der Commission für ihren langen Rapport, doch hat sie etwas wichtiges vergessen, denn sie sollte bestimmen, daß keiner, der nicht schreiben und lesen kann, zum Wahlmann erwählt werden dürfe.

Secretan fodert Tagesordnung über diesen Antrag: denn wir haben nicht das Recht, dem souveränen Volk Bedingungen vorzuschreiben, die seine Wahl einschränken können.

Herzog v. Eff. stimmt Leglern bei, weil Secretans Grundsatz zu weit führen und gar keine Bedingungen für die Wahlfähigkeit irgend einer Stelle zulassen würde.

Koch ist auch Leglers Meinung; um gut wählen zu können, muß man doch wenigstens im Fall seyn, andere einigermaßen beurtheilen zu können, und wer nicht schreiben und lesen kann, möchte hierzu sehr unfähig seyn; wir haben ja bestimmt, daß kein Soldat Corporal werden kann, ohne diese Bedingung; warum denn sollte nicht auch das gleiche

von dem weit wichtigern Wahlmann gefodert werden dürfen?

Kilchmann: Wir müssen das Volk nehmen wie es ist; in so vielen Gegenden sind viele wackre Bürger die nicht schreiben und lesen können, und warum sollten diese nicht Wahlmänner werden können? Mache man dieses Gesez, aber übe es erst in 10 Jhhren aus, so wird indessen jeder schreiben und lesen lernen; jezt aber wäre eine solche Einschränkung ungerecht.

Zimmermann: Solche Beschränkungen wären freilich bei der zurükgesezten Aufklärung eines Theils unsers Volks wünschbar, allein kein Gesez kann dieselben bestimmen, weil sie der Volkssouverainität zuwider sind und also nur durch die Constitution bestimmt werden können. Man gehe also zur Tagesordnung.

Legler begreift nicht, warum den einen Tag alle Bürger behandelt werden, wie wenn sie gelehrt wären, und den andern Tag, selbst wichtige Beamte, nicht schreiben und lesen zu können brauchen. Vieles in diesem Beschluß wird an den meisten Orten unausführbar seyn, und wenn wir nicht diesen nothwendigen § beisetzen, so werden wir in den Wahlversammlungen die gleichen Unordnungen bewirken die dieses Gesez in vielen Urversammlungen veranlaßen wird.

Herzog v. Eff. will wohl zugeben, daß man ehrlich seyn kann, ohne schreiben und lesen zu können, aber ohne dies ist man nicht im Stand, die Fähigkeiten seiner Mitbürger zu der oder dieser Stelle gehörig zu beurtheilen und also gut zu wählen. Er beharret also auf Leglers Antrag.

Suter glaubt, Legler spasse nur, weil ihm das Handmehr nicht gelungen ist. A priori hat Legler und Koch Recht, aber a posteriori nicht, weil sich findet, daß viele gute Bürger nicht schreiben und lesen können; wer dies nicht kann, findet in der Wahlversammlung einen andern ehrlichen Mann, der ihm den Namen schreibt, den er zu haben wünscht. Denkt an Aristides, der, als er durch den Ostracismus vertrieben wurde, von einem seiner Nachbarn gebeten wurde, den Namen Aristides auf die Verbannungsscherbe zu schreiben, und er schrieb ihn! Die Zeiten waren nicht die schlimmsten, in denen die Bürger durch ein Kreuz sich unterschrieben, und mancher kann seinen Nachbar richtig beurtheilen, ohne schreiben und lesen zu können; ich stimme also zur Tagesordnung.

Custor glaubt auch, das Schreiben- und Lesenkönnen sei nicht eine wesentliche Erforderniß für einen Wahlmann, und überdem haben wir nicht das Recht, das souveraine Volk zu beschränken; also stimmt auch er zur Tagesordnung.

Koch: Wenn auch Legler Spaß trieb, so ist mir dagegen Ernst. Wer nicht schreiben und lesen kann, kann unmöglich beurtheilen, ob ein anderer ein guter Gesezgeber, Richter oder Verwalter sei, denn um so was zu beurtheilen, muß man doch einigen Begriff von der Sache haben, wozu man einen andern ernennen will. Will ich mir einen guten Astronomen verschaffen, so muß ich doch wissen, was Astronomie ist, und so auch mit der Gesezgebung. — Suters Beispiel spricht wider ihn, der Athenienser, der nicht schreiben konnte, ward von Aristides gefragt, warum er diesen Namen schreiben lassen wolle, und jener antwortete ihm: Man sagt mir, dieser Aristides sei ein zu gerechter Mann; — also darum wurde dieser vertrieben!

(Die Fortsetzung folgt.)

F. Inländische Nachrichten.

Schafhausen, 15. Aug. Am 12. August wurde von dem grössern Theil der Schafhauser Landschaft die neue Regierung anerkannt; einige Gemeinden wollten zwar Schwierigkeiten machen, doch legten sie sich endlich zum Ziel, bis auf eine einzige, die aber zulezt allem Anschein nach den andern beitreten wird.

Gestern, den 14. d. langte die erste Abtheilung des russischen Hilfscorps bei uns an. Einige hundert Mann wurden in die Stadt einquartiert, und eben so viel in die benachbarten Ortschaften, der übrige Theil bezog ein Lager zwischen hier und Büsingen. Heute wird wieder eine Abtheilung erwartet und so fortan die folgenden Tage. Das ganze Corps wird sich in hiesiger Gegend sammeln, und erst, wenn alle Abtheilungen beisammen sind, die Befehle wegen seiner weitern Bestimmung erhalten. Die allgemeine Vermuthung ist, dieses Hilfscorps werde in die Schweiz zu stehen kommen, hingegen werde der Erzherzog Karl mit der unmittelbar unter seinem Commando stehenden östreichischen Armee sich gegen den Rhein herunter ziehen. — Die meiste russische Reuterei, ausser den Kosaken, bleibt noch zurük, weil in der Schweiz schon mehr Reuterei ist, als wegen des zum Agiren mit derselben fast nirgends dienlichen Terrain vonnöthen ist. Der russische General Korsakow reiste am 12. hier durch ins Hauptquartier zu Klote.

Grosser Rath, 31. Aug. Beschluß über Errichtung eines Corps von 6000 Mann regulirter Truppen.

Senat, 31. Aug. Annahme des Beschlusses über den constitutionellen dießjährigen Austritt der Verwaltungskammern. Fortsetzung der Discussion über die constitutionelle Aufnahme von Fremden ins helvetische Bürgerrecht.